

Museum für Kunst und Wissenschaft in Winterthur

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **67/68 (1916)**

Heft 16

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegenwärtig wird an der XI. Abteilung regelmässig eine Vorlesung gehalten, die als staatsbürgerlicher Unterricht betrachtet werden kann, und die Studierenden in einem Kurs von vier Semestern in das Wesen und die Eigenart des schweizerischen Staatswesens einzuführen sucht.

Ebenso wertvolle staatsbürgerliche Einsichten kann der Unterricht in der *Rechtslehre* vermitteln. Vor der gegenwärtigen Organisation umfasste der Unterricht u. a. auch die *Staatslehre*. Die Materie wurde in Verbindung mit allgemeinen Rechtsfragen als „Einführung in die Rechtswissenschaft“ vorgetragen. Die Staatslehre orientierte einleitend über das Wesen und den Zweck des Staates, sowie über die Staatsformen; in der Hauptsache wurde das geltende schweizerische Staatsrecht dargelegt. Seither hat die Zerlegung des Unterrichts in drei selbständige, voneinander zum Teil unabhängige Vorlesungen, sowie die Ausdehnung des Rechtsstoffes mit dem Erlass des ZGB den Wegfall dieser allgemeinen Einleitung zur Folge gehabt.

Will man daher die Rechtslehre für die staatsbürgerliche Erziehung an der E. T. H. wieder in erhöhtem Masse nutzbar machen, so muss man die Organisation und den Inhalt dieses Unterrichtes in Wiedererwägung ziehen.

Die Normalstudienpläne.

Die Erfahrungen seit der Aufstellung der Normalstudienpläne im Jahre 1908 zeigen, dass diese von den Studierenden beinahe ausnahmslos zur Richtschnur ihrer Studien genommen werden. Die Grundsätze beim Entwurf dieser Studienordnungen sind an den einzelnen Abteilungen offensichtlich verschiedenartig gewesen: während an einzelnen Abteilungen die Studierenden wöchentlich 20 bis 30 Stunden vom Normalstudienplan beansprucht werden, steigt diese Zahl bei andern auf 30 bis 45; während man an den einen Abteilungen Gewicht darauf legt, dass sich der Studierende sein Arbeitspensum in den obersten Semestern möglichst frei zusammenstellen könne durch weitgehende Berücksichtigung der „empfohlenen“ Fächer, schreibt man an anderen bis zum Schluss des Studiums eine grosse Fächerzahl vor. Die Verschiedenartigkeit der Bildungsziele an den einzelnen Abteilungen rechtfertigt diese Unterschiede zum Teil, aber eine Gegenüberstellung der Normalstudienpläne zeigt doch, dass auch Abteilungen mit ähnlichen Bildungszielen auffallende Divergenzen aufweisen.

Die Ausdehnung der technischen Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten, der Wille, den Studierenden eine möglichst gründliche Ausbildung zu bieten und die gegenüber andern Hochschulen geringere Studiendauer erschweren die von vielen Seiten geforderte *Entlastung der Normalstudienpläne*. Einer Revision der Normalstudienpläne wird eine gründliche Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen der Hochschulpädagogik vorangehen müssen, wobei auch die in der Praxis stehenden Ingenieure angehört werden sollten.

Die starke Belastung der Studierenden an einzelnen Abteilungen ist aber insbesondere von Bedeutung für die Fragen, die dieses Gutachten veranlasst haben. Alle Bemühungen, die allgemeine und nationale Bildung der Studierenden zu fördern, werden in ihrer Wirkung problematisch bleiben, so lange die Fachstudien die Masse und Aufnahmefähigkeit der jungen Leute restlos beanspruchen.

Die Kommission betont daher, dass die starke Belastung der Normalstudienpläne mitverantwortlich gemacht werden muss für die Erscheinungen, die wir bekämpfen, und unterstützt die Forderung ihrer Revision.

Die Diplomprüfungen.

Die Zeit, die seit der Reorganisation von 1908 verstrichen ist, reicht auch hin, um die damals erlassenen *Diplomregulative* beurteilen zu können.

Die Kommission beantragt, die Revision der Diplomregulative in Aussicht zu nehmen.

Das Hauptziel erscheint uns dabei — neben der Verwertung einzelner Erfahrungen der letzten Jahre — die Einführung einer grösseren Wahlfreiheit bei der Schluss-

diplomprüfung zu sein. Die guten Erfahrungen, die man in dieser Beziehung an der Maschineningenieurschule gemacht hat, legen es nahe, auch an andern Abteilungen durch die Revision des Diplomregulatives eine stärkere Berücksichtigung allgemein-bildender Fächer zu ermöglichen und damit deren Bedeutung und Wirksamkeit zu fördern. Bewährt hat sich auch, dass einzelne Abteilungen besonderes Gewicht legen auf die formalen Qualitäten der Diplomarbeit und dies durch eine besondere Note zum Ausdruck bringen. Will man auch dieses Mittel heranziehen, um die formale Durchbildung der jungen Techniker, die von den Vorbereitungsanstalten nur sehr ungleichmässig angestrebt und nur unvollkommen erreicht wird, zu fördern, so müsste allerdings den Diplomanden freigestellt werden, ihre schriftliche Diplomarbeit in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Die Kommission verspricht sich durch die Gesamtheit der vorgeschlagenen Reformen und Erwägungen eine entschiedene Wirkung im angestrebten Sinn; ihre eingehende Würdigung durch die Behörden ist bereits sicher gestellt. Von grosser Bedeutung für eine sachgemässe Behandlung aller dieser Fragen wäre es aber, wenn die im praktischen Leben stehenden Techniker ihre Erfahrungen in den Dienst der Beratungen stellen würden. Beizutragen an der Förderung dieser Probleme der Hochschulpädagogik wäre eine dankbare Aufgabe der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule.

Museum für Kunst und Wissenschaft in Winterthur.

Architekten *Rittmeyer & Furrer*, Winterthur.

(Nachtrag zu Seite 182, mit Tafeln 27 und 28.)

Als Ergänzung unserer im letzten Heft mitgeteilten Innenansichten dieses Museumsbaues bringen wir hier noch ein Detailbild der Kaminwand im Sitzungszimmer des Kunstvereins, mit dem grossen Kamin aus Marmor „Chiamo Onice giallo“. Tafel 28 zeigt sodann noch den Vorraum zum Lesezimmer mit Bücherausgabe, sowie das Lesezimmer selbst der Stadtbibliothek. Diese Tafel ist in das letzte Heft zwischen Tafel 26 und Seite 181 zu legen, bezw. dort einzubinden.

Erweiterung der Pumpenanlage im Wasserwerk der Stadt St. Gallen.

Von Professor *P. Ostertag* in Winterthur.¹⁾

Im Jahre 1914 sah sich die Stadt St. Gallen genötigt, ihre Wasserversorgung von Neuem zu erweitern. Zu der seit dem Jahre 1895 bestehenden Dampfmaschinen-Pumpenanlage²⁾ und der 1908 angeschafften Zentrifugalpumpe mit Dieselmotor³⁾ ist nun eine dritte Gruppe getreten, bestehend aus einer Hochdruck-Zentrifugalpumpe für $6 \text{ m}^3/\text{min}$ der Firma Gebrüder Sulzer, Winterthur, die unmittelbar durch einen Drehstrom-Motor der A.-G. Brown, Boveri & Cie. in Baden, angetrieben wird. Jede der drei Gruppen besitzt die gleiche Leistungsfähigkeit bezüglich Liefermenge und Druck; daher bietet dieses Wasserwerk am Bodensee die seltene Gelegenheit, unmittelbare Vergleiche zwischen den drei Maschinensystemen anzustellen.

Die Abmessungen der neuen „Elektro“-Pumpe sind wesentlich kleiner, als bei der „Diesel“-Pumpe, weil erstere $1500 \text{ Uml}/\text{min}$ erhalten konnte, während die letztere mit 950 Umdrehungen läuft. Da beide Aggregate auf die gleiche Druckhöhe arbeiten, genügen für die neue Pumpe vier hintereinander geschaltete Laufräder. Die Fundamentplatte für Pumpe und Motor bedeckt eine Bodenfläche von nur 16 m^2 .

¹⁾ Auszug aus einem Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der schweizerischen Gas- und Wasser-Fachmänner in St. Gallen, Sept. 1915.

²⁾ Stodola, Z. d. V. d. Ing. 1898, Seite 198.

³⁾ Ostertag, „Schweiz. Bauzeitung“, Bd. LV, S. 7 (1. Jan. 1910).